

EINWOHNERGEMEINDE  
HÜNIKEN

REGLEMENT  
ÜBER  
GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen

am ..16.3.1998

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

*M. Maggi*

*H. Klee*

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit Beschluss-Nr. 2649 vom 22.12.1998

Der Staatsschreiber: *Dr. K. Rüchschli*



# INHALTSVERZEICHNIS

I Geltungs- und Anwendungsbereich

II Verkehrsanlagen

III Abwasserbeseitigungsanlagen → neu vom 09.12.2002  
gem DRB 703 vom 29.04.03

IV Wasserversorgungsanlagen

V Baubewilligungsgebühren

VI Kehrrichtgebühren

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und § 52 Abs. 2 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren erlässt die Einwohnergemeinde Hüniken folgendes Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren:

## I Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1
- 1) Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
  - 2) Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.
  - 3) Es regelt die Baubewilligungs- und Kehrrechtgebühren.

- § 2
- Das Reglement regelt:
- die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
  - die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
  - die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
  - die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
  - die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze
  - die Baubewilligungsgebühren
  - die Kehrrechtgebühren

## II Verkehrsanlagen

Strassenkategorien

- § 3
- 1) Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

2) Die Einteilung ergibt sich aus dem Bauzonen- und Erschliessungsplan.

Beiträge

§ 4

1) Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- für Erschliessungsstrassen 100 %
- für Hauptverkehrsstrassen 60 %

2) Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die in Abs. 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

Ersatzabgabe

§ 5

Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 4'000.--.

### III Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge

§ 6

1) Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.

Anschlussgebühren

§ 7

1) Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt:

- für Wohn- und Gewerbebauten und Wohnteile von Landwirtschaftsgebäuden 2.0 %
- für landwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile 0.2 %

der Gebäudeversicherungssumme.

2) Wird durch bauliche Veränderungen die Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % erhöht, so ist für die Differenz die Anschlussgebühr nachzuzahlen.

*neu vom 09.12.2002  
gem RKJ 703 vom 29.04.03*

- Benützungsgebühr § 8
- 3) Wenn keine Grundeigentümerbeiträge an Abwasseranlagen bezahlt wurden, beträgt die Anschlussgebühr für:
- Wohn- und Gewerbebauten sowie Wohnteile von Landwirtschaftsbauten 3.5 %
  - Angeschlossene landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und Nebengebäude 0.35 %
- 1) Die Benützungs- und Klärggebühr für die Abwasserbehandlungsanlagen beträgt Fr. -.80 bis Fr. 1.50 pro m3 bezogenes Frischwasser. (Bezug 1997: Fr. 0.80)
- 2) Die Gebühr wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

*neuer vom 09.12.2002  
zum RRG 203 vom 29.04.03*

#### IV Wasserversorgungsanlagen

Beiträge § 9 Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.

Anschlussgebühren § 10

1) Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1.5 % der Gebäudeversicherungssumme.

2) Wird durch bauliche Veränderungen die Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % erhöht, so ist für die Differenz die Anschlussgebühr nachzuzahlen.

3) Wenn keine Grundeigentümerbeiträge an <sup>Wasserversorgungsan-</sup> ~~Abwasseran-~~lagen bezahlt wurden, beträgt die Anschlussgebühr für:

- Wohn- und Gewerbebauten sowie Wohnteile von Landwirtschaftsbauten 2.4 %
- Angeschlossene landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Gebäudeteile 0.15 %

- Benützungsgebühr für Wasserversorgungsanlagen § 11 1) Die Benützungsgebühr der Wasserversorgungsanlagen beträgt:
- für die ersten 100 m<sup>3</sup> Wasser inkl. Zählermiete Fr. 95.-- bis Fr. 120.--
  - für jeden weiteren m<sup>3</sup> Fr. 0.55 bis Fr. 1.50
- 2) Die Gebühr wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

Bauwasser § 12 Bauwasser wird pro Neubau gegen eine Pauschalgebühr von Fr. 100.-- abgegeben.

## V Baubewilligungsgebühren

- Baubewilligungsgebühren § 13 1) Für die Beurteilung von Baugesuchen und für die Ausübung der Baukontrollen werden folgende Gebühren erhoben:
- 2)
- |                        |                    |            |
|------------------------|--------------------|------------|
| Für Einfamilienhäuser  | mind.              | Fr. 400.-- |
| Für Mehrfamilienhäuser | mind.              | Fr. 600.-- |
| Für An- und Umbauten   | Fr. 100.-- bis Fr. | 300.--     |
| Für Kleinbauten        | Fr. 50.-- bis Fr.  | 100.--     |
- 3) Separat verrechnet werden:
- Die Inseratkosten
  - Abnahme des Schnurgerüsts durch den Geometer
  - Überprüfen der Gebäudeisolation

## VI Kehrrechtgebühren

§ 14 1 Kehrrechtgebühren werden pro Jahr erhoben nach Beschluss der Gemeindeversammlung.

- Pro Haushaltung Fr. 100.-- bis Fr. 120.--
- Pro Einzelperson Fr. 50.-- bis Fr. 60.--

## VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisheriger Reglemente § 15 1) Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

2) Aufgehoben sind insbesondere:

- Wasserreglement vom 4. Oktober 1965, Art. 16
- Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren vom 26. Januar 1988

Inkrafttreten § 16 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den in Kraft.

\*\*\*\*\*